Merkblatt für die Anfertigung von Antragsunterlagen für eine Ausnahmegenehmigung für Maßnahmen innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes nach § 78 Abs. 5 Satz 1 u. 2 des Wasserhaushaltgesetzes

Im gesamten Landkreis Lörrach gelten seit Ende 2015 per Veröffentlichung der LUBW im Internet die Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg als verbindlich. Die Karten mit Darstellung sind im Internet einsehbar oder können bei der unteren Wasserbehörde eingesehen werden.

Vor dem Einreichen eines Antrages ist es empfehlenswert, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme abzuklären.

Bauliche Anlagen

Die Errichtung und die Erweiterung von baulichen Anlagen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet bedürfen einer **Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG** durch die untere Wasserbehörde des Landratsamt Lörrach. **Genehmigungspflichtig** nach dem WHG sind auch nach dem **Baurecht genehmigungsfreie bauliche Anlagen**.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall

1. das Vorhaben
    a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Retentionsraum (verdrängte Wassermenge) zeit- und funktionsgleich ausgeglichen wird,
    b. durch das Vorhaben der Wasserstand und der Abfluss (Fließrichtung) nicht nachteilig verändert wird,
    c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt **und**
    d. das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Sonstige genehmigungspflichtige Vorhaben

Des Weiteren sind nach § 78a, Abs 1 WHG, folgende Maßnahmen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet **zulassungspflichtig**:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers
- das Aufbringen und ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sein denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
- die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche
- die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen
- die Umwandlung von Grün- in Ackerland
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Antragsunterlagen

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen, Berechnungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist. In den Plänen müssen Höhenangaben bezogen auf NN enthalten sein. Insbesondere müssen Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen durch das Vorhaben auf Hochwasser (z.B. verlorengehender Retentionsraum, Hochwasserabfluss, bestehender Hochwasserschutz, hochwasserangepasste Bauausführung, Erosionsgefahr) im Erläuterungsbericht enthalten sein.

Gegebenenfalls sind auch beizufügende Unterlagen nach dem Naturschutzrecht, zuvor mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Hierzu gehören die notwendigen Angaben nach dem Natur- und Landschaftsrecht (Eingriffskompensation, Angaben zu Artenvorkommen, ggf. FFH Verträglichkeitsuntersuchung).

1. **Übersichtsplan**
   Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 bis 1:25000 erforderlich. Die geplante Maß-nahme ist zu kennzeichnen und deren Rechts- und Hochwerte sind anzugeben. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind einzutragen.

2. **Katasteramtliche Flurkarte**
   Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im Maßstab 1:500 bis 1:2500 mit Höhenangaben bezogen auf NN vorzulegen mit der genauen Eintragung der Maßnahme. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen, sowie Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Namen der Eigentümer der anliegenden Flurstücke zu enthalten.

3. **Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000**
   Soweit die unter Nr. 2 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan - ebenfalls mit Höhenangaben bezogen auf NN - mit Einzeichnung sämtlicher Anlagenteile beizufügen.

4. **Entwurfszeichnungen**
   Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

5. **Längs- und Querschnitte**
   Es sind Längs- und Querschnitte mit HQ100 Horizont (Wasserspiegellage) und Eintragungen der vorgesehenen Veränderungen des Abflussquerschnitts mit auf NN bezogenen Höhen vor-zulegen.

6. **Berechnung des Retentionsraums**
   Der Antrag muss eine Berechnung des verloren gehenden Retentionsraumes, als Maß für den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet und mindestens ein Vorschlag zur Kompensation enthalten.

7. **Erstellen einer Hochwassercheckliste**
   Die für den Hochwasserfall geplanten Schutzmaßnahmen sollen übersichtlich dargestellt wer-den, so dass sie im Notfall greifbar und nutzbar sind. Für Bauherren wird empfohlen, diese Liste gemeinsam mit dem Planungsbüro zu erarbeiten. Informationen zu möglichen Maßnahmen (Flutung des Kellers gegen Auftrieb, Einsatz von Sandsäcken/ Dammbalkenverschlüssen, Notgepäckliste) erhalten Sie auch in der Hochwasserschutzfibel oder in der Broschüre Hochwasserrisikobewusst Planen und Bauen.

8. **Hydraulischer Nachweis**
   Ermittlung des durch das Vorhaben verursachten Aufstaus und der Rückstaukurve. Diese Berechnung ist insbesondere bei der Errichtung von Brücken, Durchlässen und Anlagen innerhalb des Hochwasserabflussquerschnittes erforderlich. Die zur Berechnung erforderlichen Abflussspenden können Sie bei uns, dem LRALÖ, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Wasser/Abwasser erfragen.

Kontakt

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Umwelt
Tobias Weinfurtner
Telefon: 07621 410-3326
E-Mail: tobias.weinfurtner@loerrach-landkreis.de